

Sequenz, Claus

Article — Digitized Version

Die Rechtsform der GmbH in Südamerika: Ein Vergleich mit dem deutschen Recht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Sequenz, Claus (1954) : Die Rechtsform der GmbH in Südamerika: Ein Vergleich mit dem deutschen Recht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 9, pp. 524-528

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131958>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

sich von Januar bis Mai auf 18,82 Cruzeiros für 1 US-\$ belief. Von den vorstehenden Mittelwerten haben sich die tatsächlich gezahlten Aufgelder beträchtlich entfernt. In den ersten Monaten war eine stetig ansteigende Tendenz zu beobachten, die Anfang März ihren Höhepunkt erreichte und dann umschlug. Sehr erheblich sind natürlich auch die Abweichungen von den genannten Mittelwerten je nach den einzelnen Währungen. Die Agios für US-Dollars waren besonders hoch, die Agios für Vertragsdollars mit den verschiedenen Ländern wesentlich niedriger. Um einen Begriff von diesen Abweichungen und von der Streuung zu geben, sind im folgenden die Mindest-, Mittel- und Höchstaufgelder zusammengestellt, die im Laufe des April an der Börse in Rio für Dreimonatswechsel auf die USA gezahlt wurden:

Kategorie	Mindestagio	Mittleres Agio (Cr. \$ für 1 US-\$)	Höchstagio
1. Kategorie	23,20	23,22	27,60
2. Kategorie	20,20	24,95	25,10
3. Kategorie	48,00	52,07	61,20
4. Kategorie	69,50	82,09	91,60
5. Kategorie	107,00	113,93	120,50

Wie man sieht, handelt es sich um außerordentlich fühlbare Spannen, namentlich bei den Agios für Devisen der 3., 4. und 5. Kategorie. Die Rückwirkungen auf die Preisbildung der importierten Waren sind natürlich überaus schwerwiegend.

Die Menge der ersteigerten Devisen erlaubt bis zu einem gewissen Grade Prognosen für den Import. Von den 577 Mill. \$, die bis Ende Mai insgesamt ersteigert worden sind, entfallen fast 40% auf US-Dollars (214,7 Mill.). An zweiter Stelle steht der Vertragsdollar mit Deutschland (73 Mill.). Es folgen Japan mit 50 Mill. und danach Schweden, Frankreich und Däne-

mark mit Volumen an Kronen bzw. Franken, die 33, 28 bzw. 26 Mill. \$ entsprechen. Der Rest verteilt sich auf 17 andere Währungen. Natürlich spielt auf der Nachfrageseite neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen die Frage eine entscheidende Rolle, welche Waren aus den einzelnen Ländern zu beziehen sind. Von mehreren Devisensorten, insbesondere des Vertragsdollars mit Argentinien, haben sich beträchtliche Vorräte angesammelt, die von Versteigerung zu Versteigerung übrigbleiben und für deren Verwendung das zur Zeit geltende System noch keinen Weg gefunden hat.

Für eine abschließende Würdigung ist die jetzige Form der Devisenbewirtschaftung noch zu kurze Zeit in Kraft. Ihr Erfolg, die Einfuhr überflüssiger Waren zugunsten notwendiger oder wichtigerer gedrosselt zu haben, ist nicht zu leugnen. Aber es bleibt fraglich, ob dieses Ergebnis den dafür gezahlten Preis wert war und wie lange das komplizierte System mit seinen weitreichenden und tiefgreifenden Reglementierungen beibehalten wird. Wie gesagt, in anderen Ländern erfaßte es nicht nur einen kleineren Kreis von Waren, sondern war auch nur von beschränkter Dauer. Bei seiner Einführung in Brasilien gaben amtliche Kommentare und Erklärungen zu verstehen, daß es sich auch in diesem Falle um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handeln sollte, und daß das neue System zusätzlich ausreichende anti-inflationistische Maßnahmen erfordere. Diese aber sind ausgeblieben: der Geldumlauf hat sich von September 1953 bis Ende März 1954 von 43,1 Mrd. auf 48,5 Mrd. Cruzeiros erhöht, und die Kontokorrentkredite sind im selben Zeitraum von 89,3 Mrd. auf 101,1 Mrd. Cruzeiros gestiegen.

Die Rechtsform der GmbH. in Südamerika

Ein Vergleich mit dem deutschen Recht

Dr. Claus Sequenz, Köln

Im Hinblick auf die immer enger werdenden Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den südamerikanischen Staaten erscheint es angebracht, sich einmal etwas näher mit der Handelsgesetzgebung dieser Länder vertraut zu machen.

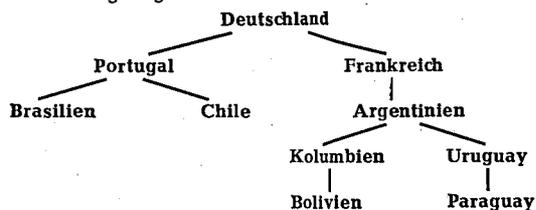
VORGESCHICHTE

Die gesetzliche Regelung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nahm zu Beginn des Jahres 1892 in Deutschland ihren Anfang, als der deutsche Reichstag am 21. März den 1891 vom Reichsjustizamt veröffentlichten Entwurf des „Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ en bloc annahm. Dieses Gesetz, das am 19. Mai 1892 in Kraft trat, war das erste seiner Art in der Welt. Mit ihm war etwas völlig Neues geschaffen worden, eine Zusammenfassung von Vorschriften proteusartigen Charakters, deren Elemente nicht auf Grund von langjährigen Erfahrungen hatten zusammengetragen werden können. Es war aus einem echten Bedürfnis heraus geboren worden, da die bislang geltende Gesetz-

gebung durch die eminente Entwicklung der deutschen Wirtschaft und die Ausdehnung der Industrialisierung einfach nicht mehr ausreichte.

Je nach dem Fortschritt der Industrialisierung und des Handels stand man so auch eines Tages in den südamerikanischen Staaten vor der Frage, ob man nicht eine zusätzliche Rechtsform zu den bereits vorhandenen Instituten des Handelsrechtes schaffen sollte, ähnlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie seit 1892 — von Deutschland ausgehend — bereits in vielen Gesetzgebungen europäischer und außereuropäischer Länder Eingang gefunden hatte. Man hatte allmählich erkannt, daß die GmbH. geeignet war, die überall noch offene Lücke zwischen den Kapital- und Personalgesellschaften zu schließen. In Südamerika hatten, wie es die umfangreiche Literatur ausweist, kapitalkräftige Privatkreise nicht genügend Vertrauen zu den bestehenden Handelsrechtsformen und legten so ihr Geld lieber auf einer Bank an, als es in einem Unternehmen arbeiten zu lassen. Außerdem war z. B. der Gründungsvorgang bei der A. G. sehr teuer und

vor allem umständlich. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände sahen sich Brasilien (1919), Chile (1923), Argentinien (1932), Uruguay (1933), Kolumbien (1937), Bolivien und Paraguay (1941) genötigt, ein Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sociedad por Quotas — sociedad de responsabilidad limitada) in ihre Handelsgesetzgebung aufzunehmen. Abgesehen von den Kolonien Britisch-, Niederländisch- und Französisch-Guayana gibt es bis zum heutigen Tage dort nur noch drei Länder, Peru, Ecuador und Venezuela, die dieser Entwicklung nicht gefolgt sind. Ein Versuch, die einzelnen Dekrete der südamerikanischen Länder auf ihre Vorbilder hin zu untersuchen, scheint von vornherein zum Scheitern verurteilt zu sein, denn jedes Gesetz weist die verschiedenartigsten Nuancen auf. Dies ist besonders eigenartig, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Handelsgesetzbücher dieser Staaten nur sehr wenig unterschiedlich voneinander sind. Dennoch ist es möglich, zwei große Rechtskreise zu bilden, nach denen sich die folgende Einteilung ergibt:



ERRICHTUNG UND VERTRAG

Gehen wir bei unserer Untersuchung historisch vor, d. h. verfolgen wir den Weg, der zurückgelegt werden muß, um eine GmbH. in Südamerika rechtsgültig entstehen zu lassen, so finden wir gleich zu Beginn einen teilweise recht krassen Unterschied gegenüber dem deutschen Recht. Mit Ausnahme von Bolivien, das mindestens drei Gesellschafter fordert, schreibt kein GmbH.-Gesetz für den Gründungsvorgang eine Mindestzahl von Gesellschaftern vor. Zwar folgt nun weiter aus den allgemeinen Vorschriften der Handels- und Zivilgesetzbücher, daß an dem Gründungsvorgang und dem Abschluß eines Gesellschafts„vertrages“ zumindest zwei Gesellschafter beteiligt sein müssen, doch schließt dies für Deutschland sowie für Brasilien

und Chile (portugiesischer Rechtskreis) nicht aus, daß gleich nach der Gründung der eine sogenannte „Strohmann“ wieder aus der Gesellschaft ausscheidet und die GmbH. als Einmangengesellschaft weiter existiert. In Argentinien, Bolivien, Kolumbien, Paraguay und Uruguay (französischer Rechtskreis) folgt bereits aus dem Gesellschaftsbegriff, daß die Einmangengesellschaft für die GmbH. nicht zugelassen ist, denn grundsätzlich ist dort jede Handelsgesellschaft ein Vertrag, durch den sich zwei oder mehrere Personen unter Hingabe eines Teiles ihres Vermögens zu dem Betrieb von Handelsgeschäften zusammenschließen, mit der Absicht, den sich daraus ergebenden Gewinn zu teilen. Des weiteren dürfen in Chile höchstens 50, in Argentinien, Kolumbien und Uruguay höchstens 20 Mitglieder der Gesellschaft als Gesellschafter angehören. Eine derartige Vorschrift ist dem deutschen Recht ebenfalls unbekannt. Man vermeidet damit aber ohne Zweifel das Vordringen der GmbH. in den Bereich der Aktiengesellschaft, eine Tatsache, die zu begrüßen ist.

Der Gesellschaftsvertrag einer deutschen GmbH. kann sehr kurz sein, denn er braucht nur, neben den Namen der Gesellschafter, die vier wesentlichen Erfordernisse: Firma und Sitz der Gesellschaft, Betrag des Stammkapitals, Gegenstand der Gesellschaft und Betrag der Stammeinlagen eines jeden Gesellschafters zu enthalten und kann sich im übrigen auf das sehr ausführliche Gesetz berufen. Besondere Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern sind selbstverständlich ebenfalls zu protokollieren. Demgegenüber wird der notwendige Inhalt des Vertrages, der im wesentlichen überall dem der deutschen GmbH. entspricht, nur in Argentinien und Uruguay in den GmbH.-Gesetzen selbst festgelegt, während in allen übrigen Ländern wiederum auf die allgemeinen Vorschriften der Handelsgesetzbücher verwiesen wird. Da nun das deutsche GmbH.-Gesetz ungleich ausführlicher ist als die südamerikanischen Texte und zugleich die Gesellschafter an seinen Grundgedanken, nämlich die kapitalistische Struktur der GmbH., bindet, liegt es auf der Hand, daß eine südamerikanische GmbH. unter Bezug auf die nur das Notwendigste aussagenden GmbH.-Vorschriften und die damit den Gesellschaftern

Ein Beweis des Vertrauens



Als Spezialisten für das Verlegen und Schweißen legierter Rohre bauten wir die gesamten Rohrleitungen der ersten Platformer-Anlage auf dem Kontinent für die BP Benzin- und Petroleum-G.m.b.H., Hamburg.

Zur Zeit im Bau: die Rohrleitungen und viele Apparate der Platformer-Anlage der Gelsenberg-Benzin A.-G. in Gelsenkirchen ● Rohrleitungen und Apparate des Kraftwerkes San Nicolas, Argentinien ● Abgeschlossene Bauten der letzten Monate: ESSO-Crackanlage, Hamburg-Harburg ● Raffinerie Deutsche Erdöl A.-G., Heide/Holstein ● Union Rheinische Braunkohlen-Kraftstoff A.-G., Wesseling bei Köln ● The Maersk Refinery, Kopenhagen ● zwei Kraftwerke und Öltanklager im Ausland ● Margarine-Union A.-G. ● und mehrere Flugplätze in Deutschland

Böhling Rohrleitungsbau G.m.b.H.

Hamburg 27, Großmannstr. 118, Fernsprecher: 257001-05 u. 252175
Fenschreiber: 021 - 22 29, Drahtanschrift: Boehlinghansa Hamburg

ingeräumte größere Gestaltungsfreiheit weitgehend kollektivistisch, aber schließlich auch individualistisch ausgestattet werden kann.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit und der Gläubiger der Gesellschaft wird eine Satzungsabänderung überall formalistisch genau so behandelt wie die Errichtung des Gesellschaftsvertrages, denn durch die Abänderung erhält der Vertrag ganz oder zum Teil einen neuen Wortlaut, d. h.: die Änderung muß in das Handelsregister eingetragen und in Tages- bzw. amtlichen Zeitungen veröffentlicht werden. Während jedoch der Vertrag als solcher der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf, die dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie ihn unterzeichnen, genügt für eine Satzungsänderung meist eine qualifizierte Mehrheit. Nach deutschem Recht wird eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefordert. Für die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft oder die Erhöhung der Stammeinlagen ist Einstimmigkeit erforderlich. Zur Änderung des Vertrages und Haftungserweiterung gilt das gleiche in Argentinien. Dort sowie in Paraguay wird für alle Beschlüsse Einstimmigkeit erfordert, wenn der Gesellschaft nur bis zu fünf Gesellschafter angehören. Hat die Gesellschaft dagegen mehr als fünf Gesellschafter, so genügt dort die Anwesenheit einer Anzahl von Gesellschaftern, die $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten, von denen mindestens soviel Gesellschafter, die wenigstens die Hälfte des Stammkapitals repräsentieren, ihre Zustimmung erteilen müssen. Nach kolumbianischem Recht ist grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich, während in Bolivien die Zustimmung einer Mehrheit von 50% des Stammkapitals genügt. Uruguay fordert lediglich für einen Auflösungsbeschluß die Zustimmung von der Hälfte der Gesellschafter mit mindestens $\frac{2}{3}$ des Stammkapitals und überläßt alle anderen Fälle, wie Brasilien und Chile generell, besonderen Vorschriften der Satzungen.

KAPITAL UND EINLAGEN

Das Stammkapital, einer der wichtigsten Faktoren jeder GmbH., wird überall aus den Stammeinlagen — Geld oder Sacheinlagen — der Gesellschafter gebildet. Das Einbringen von Arbeitskraft ist nicht zulässig; allerdings besteht hier für Kolumbien insoweit eine Rechtsunsicherheit, als Art. 6 des GmbH.-Gesetzes das Einbringen von Arbeitskraft gestattet und Art. 2/II fordert, daß alle Einlagen bis zur Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister voll eingezahlt sein müssen. Es dürfte richtig sein, zur Klärung dieser Frage der überwiegenden Meinung der Fachliteratur zu folgen und den Art. 6 dahingehend auszulegen, daß hiermit nicht ein Gesellschafter, sondern ein Angestellter, der durch seine Mitarbeit im Geschäftsbetrieb zur Beteiligung am Gewinn qualifiziert wird, gemeint ist.

Um die Entstehung von Zwerggesellschaften oder die Bildung von unbedeutenden und ungenügend fundierten Gesellschaften zu verhindern, fordert der deutsche Gesetzgeber einen Mindestbetrag von DM 20 000, der argentinische und uruguayische von 5 000 Pesos, der paraguayische einen Betrag von 5 000 Guaranin und der bolivianische einen solchen

von 50 000 Bolivianos. In Brasilien, Chile und Kolumbien werden die Gesellschafter lediglich verpflichtet, von sich aus einen Mindestbetrag für das Stammkapital festzusetzen und diese Ziffer im Gesellschaftsvertrag anzugeben. Daß diese Lösung nicht nur die Gefahr der Bildung von kleinen und kleinsten Unternehmungen in der Form der GmbH. in sich birgt, sondern auch noch eine Menge anderer Unsicherheiten aufzuweisen hat, ist ebenfalls offensichtlich. Man denke nur an die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung in Brasilien!

Als einziges Land hat Uruguay eine Höchstgrenze festgesetzt — 1 Million Pesos. Damit wurde in diesem Lande ein weiterer Versuch gemacht, das Übergreifen der GmbH. in den Bereich der A.G. zu verhindern. Aber auch dies dürfte nur ein Versuch sein, denn die Gesellschaft kann ja mit dem höchstzulässigen Stammkapital gegründet werden, während man sich weitere Beträge z. B. durch Gesellschafterdarlehen beschafft.

In den Ländern, in denen ein bestimmter Mindestbetrag für das Stammkapital der Gesellschaft gefordert wird, wird entsprechend dazu auch die Mindesthöhe der Stammeinlagen gesetzlich geregelt, während in den übrigen Ländern, also in Brasilien, Chile und Kolumbien, auch hier die Gesellschafter entscheiden, in welcher Höhe sie ihre Stammeinlagen zu übernehmen gewillt sind. Die Mindesthöhe der Stammeinlagen in bar beträgt für Deutschland DM 5 000, für Argentinien und Uruguay 100 Pesos, für Paraguay 10 Guaranin und für Bolivien 100 Bolivianos. Über die Höhe der Sacheinlagen oder über ein bestimmtes Verhältnis zu den übernommenen Geldeinlagen bestehen keine Vorschriften.

Was das tatsächliche Vorhandensein des Stammkapitals anbelangt, gehen die Gesetze verschiedene Wege. Nach deutschem Recht muß bei Errichtung der Gesellschaft ein Viertel der übernommenen Gesamtsumme der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters eingezahlt sein, soweit es sich um Geldeinlagen handelt. Da das Gesetz für die Aufbringung von Sacheinlagen keinen Anhaltspunkt gibt, mag mit der überwiegenden Mehrheit des Schrifttums festgestellt sein, daß Sacheinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister vollständig in das Gesellschaftsvermögen eingebracht sein müssen. Die Gesetze Brasiliens und Chiles kennen keine diesbezügliche Vorschrift. In Kolumbien und Bolivien müssen alle Einlagen, gleichgültig ob Geld- oder Sacheinlagen, bis zur Errichtung der Gesellschaft eingebracht sein, in Argentinien, Paraguay und Uruguay genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Geldeinlagen voll gezeichnet, aber nur 50% der Gesamtsumme eingezahlt sind. Sacheinlagen dagegen sind wiederum vollständig einzubringen.

GLÄUBIGERSCHUTZ

Aus dieser Zusammenstellung folgt, wie jedes Land den Schutz der Gläubiger beurteilt; das wird noch besonders deutlich, wenn man die Haftungsverhältnisse untersucht. Ist eine Geldeinlage nicht rechtzeitig von einem Gesellschafter aufgebracht worden, so

*Demnächst erscheint
die sechste Lieferung des*

LÄNDERLEXIKON

erarbeitet von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIVS und zahlreichen Länderexperten. Verantwortlich für den politisch-sozialen Teil Prof. Dr. Karl Heinz Pfeffer, Hamburg. Verantwortlich für den wirtschaftlichen Teil Dr. Werner Schlotte, Hamburg.

Bezugsbedingungen: 1. In 24 Einzellieferungen zu je 80 Seiten (drei Einbanddecken in Halbleder werden kostenlos geliefert).

Preis je Lieferung: DM 6,—

2. In 3 abgeschlossenen Bänden.

Preis je Band: DM 48,—

Sonderangebot: gültig bis 31. Oktober 1954 bei Vorauszahlung des ganzen Werkes bei Bestellung
DM 120,—



VERLAG WELTARCHIV GMBH
HAMBURG 36, POSTSTRASSE 11 · TELEPHON 34 47 69

haften in Deutschland alle Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft für den Fehlbetrag, und zwar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Zudem kann dem säumigen Gesellschafter eine Zahlungsaufforderung zugesandt und ihm mit dem Kaduzierungsverfahren gedroht werden (vergl. S. 528). Gesetzlich steht schließlich der Weg der öffentlichen Versteigerung des Anteils offen. Brasilien und Chile gehen im wesentlichen den gleichen Weg, nur haften in Brasilien alle Gesellschafter als Gesamtschuldner, jedoch erst im Konkursfall. Eine grundsätzlich verschärfte Auffassung des Gläubigerschutzes kommt in dem Gesetz Kolumbiens und Boliviens schon allein dadurch zum Ausdruck, daß alle Geld- und Sacheinlagen vollständig bis zur Errichtung der Gesellschaft einzuzahlen sind. Man ist überrascht, wenn man im Gesetz weiter liest, daß bei dem hier behandelten Tatbestand sogar die vollständige Nichtigkeit des Vertrages unter den Gesellschaftern eintritt sowie die unbeschränkte und solidarische Haftung aller Gesellschafter für bereits eingegangene Verpflichtungen der Gesellschaft begründet wird. Zumindest in Argentinien, Paraguay und in einem gewissen Umfang auch in Uruguay hat man das Erfordernis des Gläubigerschutzes „um jeden Preis“, soweit es die Haftung für nicht eingezahlte Geldeinlagen betrifft, anscheinend nicht so hoch bewertet. Einmal brauchen, wie bereits ausgeführt, die Geldeinlagen bis zur Errichtung der Gesellschaft nur in Höhe von 50 % eingezahlt zu sein, und zum anderen gibt das argentinische Handelsgesetzbuch den Gesellschaftern nur die Möglichkeit des Kaduzierungsverfahrens. In Uruguay haften alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch gegenüber Dritten und sind außerdem noch strafrechtlich verfolgbare.

Eine weitere Sicherung zur tatsächlichen Aufbringung des Stammkapitals bedeutet die Haftung für die Wertwürdigkeit der Sacheinlagen. Nirgendwo in der deutschen Gesetzgebung findet man eine diesbezügliche Vorschrift, wohl aber in einigen GmbH-Gesetzen der südamerikanischen Länder. So haften in Brasilien alle diejenigen Gesellschafter für die Wertwürdigkeit der Sacheinlagen, die derartige Einlagen eingebracht haben, in Argentinien, Bolivien, Kolumbien und Paraguay alle an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter solidarisch. Chile und Uruguay folgen der deutschen Gesetzgebung.

Abschließend zu diesem Kapitel sei erwähnt, daß die GmbH. in Argentinien, Brasilien und Uruguay durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages in privater oder öffentlicher Urkunde errichtet werden kann, während alle übrigen Gesetze die gerichtliche oder notarielle Form fordern. Die Großzügigkeit der Gesetzgeber in den erstgenannten Ländern erscheint unverständlich, ist doch der Gesellschaftsvertrag nicht nur ein Vertrag zwischen den Gesellschaftern zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft, sondern stellt er doch auch gleichzeitig feste Normen für den Ablauf des Gesellschaftslebens nach innen und außen auf. Überall muß er in das Handelsregister eingetragen und zudem in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden. Gibt er doch weiterhin Auskunft über die Haftungsverhältnisse eines jeden Gesellschafters und damit über die Gesamtsumme des Stammkapitals. Es dürfte somit grundsätzlich angebracht sein, die öffentliche Form mit Vorrang zu wählen bzw. den Vertrag privatschriftlich abzufassen und danach bei einem Notar die Unterschriften beglaubigen zu lassen.

Die Gründung erfolgt überall nach dem Normativsystem; die Sukzessivgründung ist ausgeschlossen. Während dabei in Deutschland ein Bevollmächtigter eines Gesellschafters zur Unterschrift nur eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Generalvollmacht vorzuweisen braucht, benötigt ein argentinischer Bevollmächtigter eine Spezialvollmacht. Hierfür ist allerdings keine besondere Form vorgeschrieben, es genügt also eine Beglaubigung von der Polizei oder z. B. einem Bürgermeister.

RECHTSVERHÄLTNISSE

Hier ergibt sich gleich zu Beginn ein allen GmbH's gemeinsames Merkmal: sie besitzen samt und sonders den Charakter einer juristischen Person des Privatrechts, und zwar in dem Augenblick ihrer Eintragung in das Handelsregister. Zwar war diese Frage für die argentinische und uruguayische GmbH lange Zeit strittig, doch hat sich die Rechtsprechung Argentiniens an Hand einer Vielzahl von Entscheidungen vorbehaltlos für die juristische Persönlichkeit der GmbH ausgesprochen, während ihr in Uruguay diese Rechtsstellung erst durch Gesetz vom 25. November 1946 endgültig zuerkannt worden ist.

Um den Handel mit Geschäftsanteilen zu erschweren, wird durch das deutsche wie auch die ausländischen Gesetze die Erfüllung einer Anzahl von Formvorschriften gefordert, deren Ausgestaltung in einigen südamerikanischen Gesetzen auf deren weit aus tiefergehenden personalistischen Charakter hinweist, als das bei der deutschen GmbH der Fall ist. Für die rechtsgeschäftliche Abtretung unter Lebenden verlangt das deutsche Gesetz die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde, das gleiche gilt für Kolumbien, in Argentinien und Uruguay besteht die Wahl zwischen öffentlicher oder privater Urkunde, die übrigen Gesetze überlassen die Regelung den Satzungen. In Chile ist eine Abtretung vorbehaltlich der Zustimmung aller Gesellschafter überhaupt verboten. Weiterhin unterscheiden die Länder des französischen Rechtskreises zwischen einer Abtretung der Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft oder an Dritte. Innerhalb der Gesellschaft ist keine Zustimmung erforderlich; soll jedoch der Anteil an eine Person außerhalb der Gesellschaft abgetreten werden, so fordern alle diese Gesetze übereinstimmend die Zustimmung einer Mehrheit der Gesellschafter, die gleichzeitig $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten. Für Argentinien und Paraguay gilt dieses Mehrheitsprinzip nur, wenn die Gesellschaft aus mehr als fünf Gesellschaftern besteht; sind es weniger, so ist wiederum eine Zustimmung aller erforderlich. Wird die erforderliche Zustimmung verweigert, so kann sich der davon betroffene Gesellschafter in Argentinien und Uruguay an das Gericht wenden, das nach Prüfung des Tatbestandes ersatzweise zustimmen kann.

Eine besonders schwerwiegende Folge für denjenigen Gesellschafter, der mit der Einzahlung seiner Einlagen in Verzug gerät, ist die Einleitung des Kaduzierungsverfahrens. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift wurde natürlich nur überall dort notwendig, wo die Stammeinlagen bis zur Errichtung der Gesellschaft nicht voll eingezahlt zu sein brauchen, also — für Geldeinlagen — außer in Bolivien und Kolumbien in allen übrigen Ländern und — für Sacheinlagen — außer in Deutschland, Argentinien, Bolivien auch in Kolumbien.

VERTRETUNG UND GESCHAFTSFÜHRUNG

Die Art und Weise, in der die Organisation der Gesellschaft ausgestaltet werden kann, läßt weitere Schlüsse auf die kapitalistische oder personalistische Ausrichtung der GmbH-Gesetze zu. Jede deutsche GmbH muß als obligatorische Organe Geschäftsführer, die Gesellschafter wie auch Nichtgesellschafter sein können, und eine Gesellschafterversammlung aufweisen. Dazu kann als fakultatives Organ der Aufsichtsrat hinzukommen. Die südamerikanischen Gesetze schreiben lediglich die Berufung von einem oder mehreren Geschäftsführern vor, nur Uruguay verlangt daneben obligatorisch auch die Einsetzung einer Gesellschafterversammlung. Außerdem hat dort die Aufsichtsbehörde für Banken und Aktiengesellschaften ein Interventionsrecht für die Überprüfung des Betrags des Stammkapitals und des allgemeinen finanziellen Gebarens der Gesellschafter. Die Ernennung der Geschäftsführer kann in Deutschland, Argentinien und Paraguay bereits im Gesellschaftsvertrag oder aber auch durch nachträgliche Beschlußfassung erfolgen, während in den übrigen Ländern bereits vor Errichtung der Gesellschaft eine Namensnennung zu erfolgen hat. Wird das unterlassen, so wird angenommen, daß sich die Gesellschafter gegenseitig das Recht zur Geschäftsführung übertragen haben.

Die Abberufung eines Geschäftsführers kann im allgemeinen jederzeit erfolgen, es sei denn, daß die Satzungen etwas Gegenteiliges bestimmen. Kolumbien allerdings macht eine besonders schwerwiegende Verfehlung der betreffenden Person oder aber einen einstimmigen Gesellschafterbeschluß zur Voraussetzung einer Abberufung.

Fassen wir die Grundgedanken, die diese GmbH-Gesetze beherrschen, zusammen, so kommen wir ohne Schwierigkeit zu dem Schluß, daß auch die südamerikanischen Länder, ausgehend von Portugal und Frankreich, sich weitgehend an das deutsche Vorbild anlehnen, daß sie jedoch in hervorragendem Maße eine weitaus individualistischere Ausgestaltung ihrer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestatten, als dies der deutsche Gesetzgeber zugelassen hat. Ob dies ein Vor- oder Nachteil ist, mag einer anderweitigen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Bezugspreise für den WIRTSCHAFTSDIENST: Einzelpreis: DM 3,50, vierteljährl. DM 10,—, mit Beilage „Weltkartei der Wirtschaftspresse“ vierteljährl. DM 36,— oder mit „Bibliographie der Wirtschaftspresse“ vierteljährl. DM 36,—. Zu beziehen vom Verlag Weltarchiv GmbH., Hamburg 36, Poststr. 11, od. durch den Buchhandel